



Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Frauen, Familie und  
Gesundheit

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Postfach 141, 30001 Hannover

Verein reisender Schausteller  
Ostfriesland e.V.  
Logabirumer Straße 80  
26789 Leer

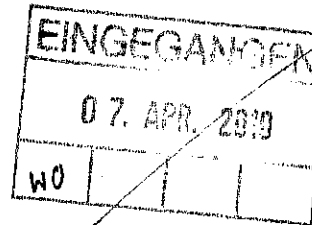
Az.: 403 – 40015/1

Hannover, 01.04.2010  
Tel.: (05 11) 1 20-3054  
oder 1 20-0  
Fax: (05 11) 1 20-3098

nachrichtlich:  
Deutscher Schaustellerbund e. V.  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Bearbeitet von:  
Frau Schlereth-Göttner  
E-Mail: Christine.Schlereth-Goettner  
@ms.niedersachsen.de

nur per E-Mail  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Emden  
Brückstraße 38  
26725 Emden



*TKK R  
2 Ze zur  
Küwenh.  
für BE  
(Betriebe der  
HBF +  
Thema)*

**EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Fahrpersonalrecht -  
„Auslandsfahrten“ der Schausteller;  
Ihr Schreiben vom 11.03.2010  
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfrage vom 11.03.2010, ob in anderen europäischen Staaten die Fahrten von Schaustellern ebenso von dem Geltungsbereich der EU-Sozialvorschriften - hier Einsatz des EG-Kontrollgerätes – ausgenommen sind wie in Deutschland, bedanke ich mich bei Ihnen.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude  
Hinrich-Wilhelm-  
Kopf-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen  
(05 11) 120-3092 Abt. Familie  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit  
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail  
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Die von Ihnen in diesem Zusammenhang gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Ob die Ausnahmemöglichkeiten gem. Art. 13 der VO (EG) Nr. 561/2006, Buchst. j für Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren, auch in anderen EU-Staaten umgesetzt worden sind, entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Tabelle. Daraus ist ersichtlich, dass die meisten Mitgliedsstaaten von dieser Ausnahmeoption Gebrauch gemacht haben. Inwieweit diese Ausnahme dann möglicherweise von den einzelnen Staaten national begrenzt wurde, kann Ihnen von hier nicht mitgeteilt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde diese Ausnahmemöglichkeit in § 18, Abs. 1, Nr. 10 der Fahrpersonalverordnung – FPersV – für Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- und Schaustellergewerbes verwendet werden, umgesetzt. Somit sind alle Fahrzeuge, die solche Ausrüstungen transportieren und als solche erkennbar sind, von den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und FPersV ausgenommen.

Diese Fahrzeuge müssen nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein, wenn sie für diese Transporte genutzt werden. Entsprechend braucht der Fahrer auch keine Fahrerkarte mitzuführen.

Wer unter die Ausnahmebestimmungen gem. § 18, Abs. 1, Nr. 10 FPersV fällt und Schausteller ist, ist im Gewerberecht geregelt. In der Gewerbeordnung (Titel III, Reisegewerbe) bzw. in der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift werden die Voraussetzungen für Schaustellerfahrzeuge näher beschrieben.

Für das Vorliegen der Voraussetzung der Ausnahmeregelung für Beförderungen im Schausteller- oder Zirkusgewerbe ist ausschlaggebend, dass

- das Fahrzeug von einem Schausteller oder einer bei diesen beschäftigten Person gelenkt wird und
- es sich um eine mit der beruflichen Tätigkeit des Schaustellers in Zusammenhang stehende Beförderung handelt.

Nur der Besitz einer Reisegewerbekarte ist allgemein nicht ausreichend, um unter den genannten Ausnahmetatbestand zu fallen.

Als Spezialfahrzeuge sind die Fahrzeuge anzusehen, die eine spezielle Einrichtung zum Transport von Schaustellermaterial aufweisen. Ein wesentliches Kennzeichen sind dabei spezielle Aufbauten (Reklame, Sonderbeleuchtung u. s. w.) oder als Spezialfahrzeuge zugelassenen Fahrzeuge wie z. B. Zuckerwarenverkäufer mit entsprechenden Aufbauten, Zirkusfahrzeuge und Fahrzeuge zum Karusselltransport.

Als Spezialfahrzeuge sind aber auch solche Fahrzeuge anzusehen, die Ausrüstungen transportieren, an denen eindeutig erkennbar ist, dass diese mit der beruflichen Tätigkeit des Schaustellers im Zusammenhang stehen.

Auf die vorab genannten Kriterien wurde sich von den Vertretern des Bundes und der Länder deutschlandweit geeinigt.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit zur Beförderung von Material und Ausrüstungen ist im § 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV geregelt. Diese Ausnahme bezieht sich auf Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens

b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Für die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung kommt es entscheidend darauf an, dass das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Somit sind auch Aus- und Anlieferungsfahrten von der Ausnahmeregelung erfasst, immer unter der Voraussetzung, dass das Führen des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Der Begriff Material und Ausrüstung ist dabei weit auszulegen. Es muss sich dabei nicht nur um Werkzeuge und Arbeitsmittel handeln, sondern auch die für die durchzuführenden Arbeiten notwendigen Gegenstände, wie beispielsweise Baustoffe oder Kabel, gehören dazu.

In Betracht kommt also eine zur Erbringung von Dienst- und Werksleistung notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten und sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt und repariert werden. Somit sind auch Aus- und Anlieferungsfahrten von der Ausnahmeregelung erfasst, wenn das Führen des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Gleiches gilt für den Abtransport von Abfallprodukten, wie Bauschutt und Aushub. Hierbei ist zu beachten, dass das Fahren des Fahrzeugs im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich eine Hilfstätigkeit sein darf. Diese Regelung trifft größtenteils für Handwerksbetriebe zu.

Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so unterliegt der Fahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Verkaufswagen sind Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, in einem Umkreis von 50 km genutzt werden und das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Der Begriff öffentliche Märkte ist nach § 66-68 GewO als „Großmarkt“ „Wochenmarkt“ sowie „Spezialmarkt“ oder „Jahrmarkt“ zu verstehen. Gemäß dieser Regelung sind auch sog. rollende Lebensmittelmärkte von der Anwendung der Sozialvorschriften ausgenommen. Die zu verkaufenden Lebensmittel werden in der Regel in § 18 FPersV unter Begriff „Material“ gefasst. Die EU sagt hier: unter dem Begriff „Material“ werden alle stofflichen Güter erfasst, die von Fahrern für die Ausübung ihres Berufes benötigt werden. Eine Einschränkung auf den Non-Food-Bereich greift hier zu kurz.

Auch die Fahrzeugkombinationen aus einem Kleintransporter und Anhänger, der zu Verkaufszwecken besonders ausgestattet ist, unterliegt dieser Ausnahme, da gemäß der Definition des Begriffes „Fahrzeug“ in Art. 4 Buchst.b der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch eine Kombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger als Fahrzeug anzusehen ist.

Von dieser Ausnahme sind alle Fahrzeuge, die Verkaufszwecken dienen erfasst, wie z.B. auch Brötchenverkauf oder Crêpe-Bäcker und Zuckerwattehersteller.

Ausschlaggebend ist immer, dass die Fahrten im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens stattfinden und dass das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ist.

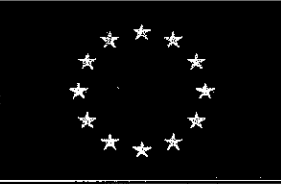
Wird dies nicht erfüllt, unterliegen die Fahrten den genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrage

  
Schlereth-Göttner

**National exceptions Regulation 561/2006**

																												
	Austria	Belgium	Bulgaria	Cyprus	Czech Republic	Denmark	Estonia	Finland	France	Germany	Greece	Hungary	Ireland	Italy	Latvia	Lithuania	Luxembourg	Malta	Netherlands	Poland	Portugal	Romania	Slovakia	Slovenia	Spain	Sweden	United Kingdom	
13.1 a: non-competing public authorities	x	x			x	x			x	x		x			x				x	x		x	x	x	x		xg	
13.1 b: agricultural etc own activity < 100 km	x	x	x		x	x	xj		xp	x		x			x				x	x		x	x	xm	xa	x	xh	
13.1 c: agricultural/forestry tractors <100 km	x	x	x		x	x	x		x	x		x			x		x		x	x		x	x	xm	x	x	x	
13.1 d: <7,5 tons universal services <50 km	x	x	x		x	x			x	x		x		x	x				x	x		x	x	x	x		xi	
13.1 d: <7,5 tons for driver's use for work, <50 km	x	x			x	x	x		x	x		x			x				x	x			x	x	x	x	x	
13.1 e: operating on islands <2300 square km					x	x			xq	x										x					xb	x	x	
13.1 f: <7,5 t <50 km gas/electricity	x				x	x	x		x	x		x								x				x		x	x	
13.1 g: instruction/examination dr.licence/CPC		x			x	x	x			x				x	x				x	x				x	x	x	x	x
13.1 h: sewerage/flood protection/water etc	x	x			x	x	x		xr	x		x		x	x		xl		x	x		x	x	x	xc	x	x	
13.1 i: non-comm.pass.transp. betw.10-17 seats		x			x	x			xs	x		x			x					x				x		x	x	
13.1 j: circus/funfair	x	x	x		x	x	x		x	x		x		x	x		x		x	x			x	x	xd	x	x	
13.1 k: mobile projects for education	x	x			x	x			x	x		x			x				x	x		x	x	x	x		x	
13.1 l: milk/animal feed from/to farms	xn	x			x	x	xk		xt	x		x		x	xk	xk			x	x			x	x	xe	x	x	
13.1 m: transporting money/valuables	xn	x	x		x	x			x	x		x			x				x	x		x	x	x	x			
13.1 n: animal waste or carcasses		x			x	x	x		x	xo		x			x				x	x		x	x	x		x	x	
13.1 o: hub facilities	x	x	x		x	x			x	x		x			x				xf	x			x	x	x		x	
13.1 p: live animals farms -> markets v.v. <50 km	x	x			x	x	x		x	x		x			x				x	x		x	x	x	x	x	x	

a: additional restriction: agriculture etc own activity within a range < 50 km

b: additional restriction: operating on islands <1500 square km

c: additional restriction: urban refuse disposal within a range < 50 km

d: only when own activity,

e: additional restriction: milk/animal feed from /to farms within a range < 100 km

f: additional restriction: on or between hub facilities within a range of 5 km

g: a vehicle does not fall within the description specified unless the vehicle:

(a) is being used for the provision of ambulance services- (i) by a relevant National Health Service (NHS) body, or (ii) in pursuance of arrangements made by or at the request of a relevant NHS body, or made with the secretary of State or with the Welsh or Scottish Ministers;

(b) is being used for the transport of organs, blood, equipment, medical supplies or personnel - (i) by a relevant NHS body, or (ii) in pursuance of arrangements of the kind mentioned in paragraph (a)(ii)

- (c) is being used by a local authority to provide, in exercise of social services functions - (i) services for elderly people, or (ii) services for persons to whom section 29 of the National Assistance Act 1948 (welfare arrangement for physically and mentally handicapped persons) applies;
- (d) is being used by Her Majesty's Coastguard, a general lighthouse authority or a local lighthouse authority;
- (e) is being used for the purpose of maintaining railways by the British Railways Board, any holder of a network licence (within the meaning of Part 1 of the Railways Act 1993) which is a company wholly owned by the Crown (within the meaning of that Act), Transport for London, any wholly owned subsidiary of Transport for London, a Passenger Transport Executive or a local authority
- (f) is being used by the British Waterways Board for the purpose of maintaining navigable waterways
- h: A vehicle which is being used by a fishery undertaking does not fall within the description specified unless the vehicle is being used:
  - (a) to carry live fish, or
  - (b) to carry a catch of fish from the place of landing to a place where it is to be processed
- i: Vehicles between 3.5 - 7.5 tonnes used by universal service providers within a 50 km radius of the base of the undertaking require a tachograph
- j: within a radius of 50 km of the place where the vehicle is usually based, including towns within this area
- k: as of 1/01/2008 Estonia, Latvia and Lithuania will mutually apply the exception from Articles 5 to 9 to vehicles used for milk collection from farms,...etc., only in cases where the service radius does not exceed 100 km
- l: only vehicles used for the door-to-door household refuse collection and disposal and vehicles assigned to the maintenance of the roadway system within the framework of a winter service
- m: within a radius of up to 50 km
- n: derogation concerns only obligatory breaks (Article 7 of the Regulation); Articles 5,6,8 and 9 remain applicable for these two types of vehicles
- o: within a radius of up to 250 km of the base of the undertaking
- p: only vehicles or combinations of vehicles up to 7,5 tonnes and only within a radius of 50 km
- q: additional restriction: operating on islands <400 square km
- r: for door-to-door household refuse collection and disposal, only within a radius of 100 km
- s: not for the transport of children
- t: within a radius of up to 150 km of the base of the undertaking

**Diese Seite muss jetzt ausgedruckt werden!**  
**Diese Seite dann zu den Dokumenten legen, die gescannt werden sollen!**

**WEITER**

## **ARCHIVIO 1 / SEKRETARIAT**

%67501%  
%START% %A%  
STRAßENVERKEHR  
EU-SOZIALVORSCHRIFTEN  
SOZIALVORSCHRIFTEN  
EG-KONTROLLGERÄT  
KONTROLLGERÄT  
FAHRTSCHREIBER  
FAHRPERSONALRECHT  
FAHRPERSONALVERORDNUNG  
FAHRPERSONAL  
SCHAUSTELLERFAHRZEUGE  
SPEZIALFAHRZEUGE  
BEFÖRDERUNG MATERIAL AUSRÜSTUNG  
AUSNAHMEREGLUNGEN  
AUFSTELLUNG NATIONALSTAATEN  
AUSNAHMEN  
EUROPA  
VO EG 561/2006  
%ENDE%